

1685/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier, Motter und PartnerInnen haben am 13. Dezember 1996 unter der Nr. 1659/J an meine Amtsvorgängerin beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Praxis für die Vergabe von Werkverträgen und freien Dienstverträgen im ressortinternen Bereich sowie im Bereich der dem Ressort nachgeordneten Dienststellen gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die maßgeblichen Bestimmungen (Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBI . Nr . 201/1996 , Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 , BGBI . Nr . 411/1996 bzw. Nr.600/1996) sind mit 1. Juli 1996 in Kraft getreten. Da auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, die zitierten gesetzlichen Bestimmungen nicht anzuwenden waren, wurden auch die in § 4 Abs. 4 und 5 ASVG angeführten Kriterien nicht erhoben. Sie stehen mir daher nicht,

zur Verfügung. Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir daher nicht möglich.

Zu Frage 5:

Vom 1. Juli 1996 bis zum Stichtag 1. Jänner 1997 sind im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz sowie der nachgeordneten Dienststellen vier Aufträge in Form von Verträgen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 ASVG mit einem Gesamtauftragsvolumen von S 717.740,-- excl. USt vergeben und bei der Sozialversicherung angemeldet worden.

Zu Frage 6:

Die in der Beantwortung der Frage 5 erwähnten Aufträge gingen durchwegs an Personen mit Wohnsitz in Österreich.

Aufträge an juristische Personen, Angehörige freier Berufe und Inhaber von Gewerbeberechtigungen fallen nicht unter die Legaldefinition des § 4 Abs. 4 und 5 ASVG.

Zu Frage 7:

Für Verträge gemäß § 5 Abs.4 u.5 ASVG wird es erst ab 1. Jänner 1998 eigene Budgetansätze geben.

Zu Frage 8:

Nein. Die Vergabe von Werkverträgen bzw. freien Dienstverträgen orientiert sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Vergabevorschriften. Im übrigen existiert im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz weder eine Weisung noch eine Richtlinie der in der Anfrage angesprochenen Art.

Zu Frage 9:

In Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die Antwort zu
Frage 11 der parl. Anfrage Nr.1657/J.